

Bundesrat: Bitten Änderung "Rechtsvereinfachungsgesetz"

Hier zu finden, Auszüge unten:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/943/tagesordnung-943.html;jsessionid=0EA187BA3BD53949FE3F828910341D1C.2_cid382?nn=4732016#top-1

darin Top 12:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/943/tagesordnung-943.html;jsessionid=0EA187BA3BD53949FE3F828910341D1C.2_cid382?nn=4732016#top-1

darin "Beschlussdrucksache:

www.bundesrat.de/drs.html?id=66-16%28B%29

Auszüge:

1. " ... Ein Rechtsanspruch auf eine Beratung in der in § 14 SGB II-E vorgesehenen Ausgestaltung würde rechtliche Folgen und möglicherweise eine Klageflut (Amtshaftung, sozialrechtlicher Herstellungsanspruch) wegen angeblicher unzureichender Beratung nach sich ziehen. Des Weiteren würden diese neuen Beratungsleistungen zu einem erheblichen Personalmehrbedarf bei den Jobcentern führen. Dies ist angesichts der bereits seit Jahren nicht auskömmlichen Mittelausstattung der Jobcenter - auch im Lichte der zu erwartenden Zugänge von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen mit ihren besonderen Problemlagen - mit den vorhandenen Verwaltungskostenbudgets nicht umsetzbar. ..."

3. " ... Der Bundesrat stellt fest, dass die derzeit in § 11b SGB II enthaltenen Absetzbeträge bei ehrenamtlicher Beschäftigung die Bedeutung des Ehrenamts nicht ausreichend anerkennen und keine ausreichenden Anreize zur Ausübung eines Ehrenamts setzen. Von daher wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie durch eine Änderung des §11b SGB II die in §3 Nummer12 Satz2 EStG steuerfrei gestellten Einnahmen auch nach dem SGB II anrechnungsfrei gestellt werden können. ..."

6. " ... Die bestehenden Anforderungen an eine betriebliche Umschulung sind trotz ergänzender Unterstützungsleistungen für viele Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsempfänger immer noch zu hoch. Insbesondere die vorgeschriebene Verkürzung der Umschulungsdauer auf zwei Drittel der Ausbildungsdauer stellt ein Hemmnis für die Aufnahme einer Umschulung dar.

Daher soll es in begründeten Einzelfällen möglich sein, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine betriebliche Umschulungsmaßnahme in der vollen Ausbildungszeit zu durchlaufen, sofern dies erforderlich ist. Dies gilt auch für den

Fall, dass gleichzeitig eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen ist. ..."

11. " ... Folgerichtig sollen die Leistungen des § 16h SGB II-E gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch nachrangig sein.

Das SGB VIII normiert zudem Ansprüche an die Geeignetheit der Träger, die Maßnahmen nach diesem Buch erbringen. ..."

12. " ... Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an einer nach § 81 des Dritten Buches geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes-oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten zuzüglich zum Arbeitslosengeld II für die Dauer der geförderten beruflichen Weiterbildung eine monatliche Entschädigung der Mehraufwendungen in Höhe von 150 Euro. ..."

14. " ... Nach dem Wortlaut des § 28 Absatz 3 SGB II besteht ein Anspruch auf Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu den Stichtagen 1. Februar und 1. August des Jahres. Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Einreise in das Bundesgebiet erstmalig zu einem späteren Zeitpunkt eingeschult werden, erhalten aus diesem Grund keine Ausstattung zum persönlichen Schulbedarf. Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift zu erweitern, um den genannten Personenkreis in den Kreis der Leistungsberechtigten einbeziehen zu können.

Bezogen auf die genannte Fallkonstellation widerspricht die Beschränkung des Leistungsanspruchs auf die genannten Stichtage der Intention des Gesetzgebers. ...

Für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nachdem AsylbLG beziehungsweise nach dem SGB XII erhalten, ist ein Abstellen auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Einschulung nach dem Wortlaut des Gesetzes jetzt schon möglich, da §34 Absatz 3 SGB XII für die Leistungsberechtigung auf den ersten Schultag abstellt...."

"Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fahrkosten, die anfallen, wenn die außerschulische Lernförderung nicht unmittelbar am Wohnort der leistungsberechtigten Schülerin beziehungsweise des leistungsberechtigten Schülers verfügbar ist. Bildungs- und Teilhabeangebote müssen für die Bedürftigen allerdings auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein." (BVerfG, a.a.O., Rn. 132).

15. " ... Mit der Regelung wird die derzeit bestehende Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern beseitigt, die zwar auch ein gemeinschaftlich organisiertes Mittagessen, dieses aber nicht unter schulischer Verantwortung, sondern in einer Kindertageseinrichtung einnehmen und daher keinen Leistungsanspruch nach § 28 Absatz 6 SGB II haben. ..."

18. " ... Durch die neue Regelung in § 31a Absatz 2 sind künftig Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach §22 SGB II von Leistungsminderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Bisher wurde der Minderungsbetrag (30 Prozent, 60Prozent) vom gesamten Arbeitslosengeld II abgesetzt, beziehungsweise in dritter Stufe entfiel das

Arbeitslosengeld II vollständig, so dass auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung von der Minderung betroffen sein konnten. Dies ist nunmehr nicht mehr möglich. ..."

25. " ... Nach der derzeitigen Regelung in § 46 Absatz 7 SGB II legt der Bund anhand der Vorjahresausgaben für Bildung und Teilhabe und der Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Quote für die nach § 46 Absatz 6 SGB II erhöhte Bundesbeteiligung jährlich durch Rechtsverordnung für das Folgejahr fest und passt den Wert für das laufende Jahr entsprechend an. Finanzielle Differenzen, die sich im Zuge der rückwirkenden Anpassung ergeben, werden bislang lediglich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres ausgeglichen. Differenzen in Bezug auf das abgeschlossene Vorjahr bleiben somit unberücksichtigt. ... Es bedarf daher einer Regelung, die auch die Ausgaben des abgeschlossenen Vorjahres berücksichtigt. ... Aufgrund einer solchen Regelung kann ein nahezu vollständiger Kostenausgleich für Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen. ..."

27. " ... Arbeitslose, die nicht über am Arbeitsmarkt verwertbare Sprachkenntnisse verfügen, können Sprachförderung erhalten. ..."

28. " ... Die Kinder- und Jugendhilfe darf und kann nicht zum Ausfallbürge anderer Leistungssysteme werden. Leistungen nach dem SGB VIII müssen die Leistungen der Arbeitsagenturen und der Jobcenter ergänzen, so dass sich insgesamt eine passgenaue Leistung für den einzelnen jungen Menschen gestalten lässt.

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter dürfen aus ihrer Aufgabe und der damit einhergehenden Verantwortung, für alle junge Menschen unter 25 Jahren geeignete sehr niedrigschwellig hinführende, berufsvorbereitende und -qualifizierende Leistungen zu erbringen, nicht entlassen werden. ..."

31. " ... § 11 Absatz 6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sieht vor, dass zu Unrecht erbrachter Kinderzuschlag künftig nicht mehr zu erstatten sein wird, soweit dieser den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt oder mindert. Diese Regelung ist zu begrüßen: Hierdurch wird vermieden, dass Kinderzuschlagsleistungen zurückgefordert werden, obwohl sie bei der Berechnung der SGB II-Leistungen berücksichtigt worden sind. Käme es zu einer Erstattung, wäre das Existenzminimum der Familie in dem betreffenden Zeitraum nicht gedeckt. ..."

33. " ... Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Einführung einer Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen im SGB II zu prüfen. ..."

34. " ... Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Einführung einer Bagatellgrenze für die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei Entscheidungen über Anordnungen in den IT-Fachverfahren zur Leistungsgewährung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALLEGRO und A2LL) zu prüfen. ..."

35. " ... Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Neubemessung der Regelsätze nach dem Regelbedarfsbemessungsgesetz einen Mehrbedarf aus Anlass des Umgangs mit dem minderjährigen Kind für den umgangsberechtigten Elternteil zu prüfen. ..."

36. " ... Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Höhe der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II und SGB XII zu überprüfen und die Berechnungsmethode weiterzuentwickeln. Dazu sind neue Maßstäbe für die Bemessung eines kind- und jugendgerechten Existenz- und Teilhabeminimums zu entwickeln, das nicht nur den notwendigen Lebensunterhalt sichert, sondern auch den Bedarf an Bildungs- und Teilhabeleistungen abdeckt. ...

Begründung: In Deutschland hängen der Zugang zu Bildung und das erreichbare Bildungsniveau von Kindern stark vom sozialen Status und der Einkommenssituation der Eltern ab ..."

37. " ... Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehenen Änderungen erhebliche finanzielle und personelle Mehrbelastungen für die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte zur Folge haben. ...

Dies betrifft beispielsweise die Einführung eines neuen eigenständigen Leistungsanspruches auf Beratung im SGB II. Dieser soll über den allgemeinen Beratungsanspruch nach § 14 SGB I hinausgehen und den Jobcentern als den nach SGB II zuständigen Leistungsträgern umfassendere Beratungspflichten als bei den meisten anderen Sozialleistungen auferlegen. ...

Der Bundesrat bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für die den Kommunen entstehenden Mehrbelastungen eine finanzielle Kompensation seitens des Bundes vorzusehen."

38. " ... Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass nunmehr dringlich eine Klarstellung hinsichtlich der Gewährung von Sozialleistungen (SGB II und SGB XII) bei Zuwanderung aus EU-Mitgliedstaaten erfolgt, um der jüngsten EuGH-Rechtsprechung zu diesem Thema Rechnung zu tragen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine gesetzliche Klarstellung notwendig ist, um sowohl Rechtssicherheit zu schaffen als auch die Kommunen vor weiteren finanziellen Belastungen zu schützen. ..."

Infos zur anstehenden Gesetzesänderung:

Tacheles-Forderungspapier zu notwendigen Änderungen im SGB II und angrenzender Rechtsbereiche

<http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/1973/>

<http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/1952/>

<http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/1964/>

Einfache Übersicht:

<http://www.gegen-hartz.de/nachrichteneberhartziv/verschlimmerungen-durch-hartz-vereinfachungen.php>